

HANDEL, STREIT UND BAUMWOLLE

Schiedsgerichtsbarkeit in den Anfängen der Bremer Baumwollbörse von 1873 – 1914

Von Joseph Kretzschmar

Als sich am 01. Oktober 1872 einflussreiche Bremer Kaufleute¹ versammelten, um die Bestimmungen für den Bremer Baumwollhandel zu statuieren, war die Idee zum Zusammenschluss nicht alt: Erst etwa 30 Jahre zuvor gründete sich in Liverpool, England, 1841 die *Liverpool Cotton Brokers Association* als erste Organisation ihrer Art.² Aber die günstigen Umstände, die Bremen ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bot, bewogen die Händler zur Gründung einer eigenen Bremer Baumwollbörse, um die Handelsinteressen gegenüber der Welt stärker vertreten zu können. Dabei war es kein Hochmut, der die Bremer Kaufleute zu diesem Schritt motivierte, sondern vielmehr Kalkül: die herausragenden und lang gepflegten Beziehungen in die Vereinigten Staaten, die steigende Mobilität zur See³ und der industrielle Fortschritt, der die deutsche Textilbranche⁴ erfasste und die Produktion stark beschleunigte,⁵ schufen beste Voraussetzungen für einen weltweiten Handel. Der Wunsch nach eigenen, vorteilhafteren Handelsbedingungen lag dabei im erkannten Potential des wachsenden Handelsvolums Bremens begründet: wurden 1870 über Bremen immerhin 200.000 Ballen

¹ Unter diesen Kaufleuten waren J.C. Addix der Firma Addix und Egestorff, F.L. Achelis der Firma Joh. Achelis & Söhne, H.G. Plate der Firma Gebr. Plate, H. Bischoff der Firma H. Bischoff & Co. und C. Petzel der Firma Anton Unkraut & Sohn – in überwiegender Anzahl waren sie auch die Vertragspartner und Schiedsrichter des Schiedsgerichts der Bremer Baumwollbörse in den ersten 20 Jahren.

² Bereits 1863 veröffentlichte die Vereinigung die ersten Regeln für Baumwoll-Lieferungsverträge. Schottelius, D.J.: Die Kaufmännische Schiedsgerichtsbarkeit. Eine vergleichende Darstellung des Schiedsgerichts der Bremer Baumwollbörse mit den Bremer und Hamburger ständigen Schiedsgerichten und ausländischen Baumwoll-Schiedsgerichten, Bremen 1953, S. 19.

³ An dieser Stelle sei auf die Geschichte des Norddeutschen Lloyds und der Auswanderungswellen über Bremerhaven in die Vereinigten Staaten verwiesen.

⁴ Bereits 1782 fanden die ersten Spinnmaschinen über Belgien ihren Weg nach Deutschland, um eine rasante Entwicklung anzustoßen und die Handspinnerei vollständig abzulösen. Oppel, A: Die Baumwolle nach Geschichte, Anbau, Verarbeitung, Handel, sowie nach ihrer Stellung im Volksleben und in der Staatswirtschaft, Leipzig 1902, S. 38.

⁵ Die Bremer Baumwollbörse strebte von Anfang an enge Verbindungen zur deutschen Textilindustrie an. Doch erst 1886 traten die deutschen Baumwollspinnereien als Mitglieder der Bremer Baumwollbörse bei.

Baumwolle importiert, waren es 1880/81 bereits 452.000 Ballen.⁶ Es sollten jedoch weit mehr werden.

Anders als die Terminbörsen in New York, New Orleans und Liverpool,⁷ die sich ebenfalls Anfang der 1870er Jahre gründeten,⁸ lag der Schwerpunkt der Bremer Baumwollbörse immer schon auf der Entwicklung der Bestimmungen, nach denen der Baumwollhandel ablaufen sollte, sowie der Arbitrage. Der Begriff umfasst sowohl die Qualitätsprüfung der Ware durch vereidigte, festangestellte Klassierer, als auch die vertragstechnische Schiedsgerichtsbarkeit durch gewählte Schiedsrichter. Die Gründe für den Verzicht auf eine eigene Terminbörse sind praktischer Natur: Die Entfernung zum Anbaugebiet war schlicht zu groß. Der Einfluss der Konkurrenz war daher zu mächtig, um zu diesem Zeitpunkt eine Terminbörse zu etablieren.⁹ So wurden die ersten Klassierer für die Arbitrage der Bremer Baumwollbörse noch aus Liverpool importiert,¹⁰ dessen Standort und Bedingungen generell zur Orientierung für die Bremer dienten.

Die Bestimmungen der Bremer Baumwollbörse

Die ersten durch das Komitee beschlossenen 'Bestimmungen für den Bremer Baumwollhandel' basierten auf den am 15. Juli 1872 statuierten Baumwoll-Usancen¹¹ – im Begriff der *Usance* spiegelt sich die Intention der Kaufleute treffend wider: Es wurden die Bräuche fixiert, nach denen der Baumwollhandel auf freundschaftlicher und willentlicher Übereinkunft geführt werden sollte. Die 32 Paragraphen bildeten gleichsam die rechtliche Grundlage für ein von der Baumwollbörse getragenes privates Fachschiedsgericht, das im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Kaufleuten eine Entscheidung herbeiführen sollte, um für einen schnellen Interessenausgleich zu sorgen. Die vertragstechnische Schiedsgerichtsbarkeit war

⁶ Schottelius, D.J.: Die Kaufmännische Schiedsgerichtsbarkeit, Bremen 1953, S. 22.

⁷ Die Börsen hatten jeweils ihre eigenen Handelsbedingungen, wobei Liverpool zuerst die Usancen für den Baumwollhandel kodifizierte. Schottelius, D.J.: Die Kaufmännische Schiedsgerichtsbarkeit, Bremen 1953, S. 21.

⁸ An der „New Orleans Cotton Exchange“ wurde das erste Baumwolltermingeschäft am 20. Februar 1871 abgeschlossen.

⁹ Am 14. Februar 1914 wurde eine Terminbörse gegründet, die aber aufgrund des Kriegsbeginns am 01. August wieder schloss. Eine Neueröffnung erfolgte erst wieder am 17. Januar 1925 – und auch dann wurde nur amerikanische Baumwolle auf Termin gehandelt. Schottelius, D.J.: Die Kaufmännische Schiedsgerichtsbarkeit, Bremen 1953, S. 29.

¹⁰ Und gleichzeitig auch im Oktober 1872 vor dem Bremer Senat auf ihre Arbitragetätigkeit vereidigt.

¹¹ Diese ursprünglich 23 § wurden zum folgenden 01. Oktober auf 32 § erweitert. Schottelius, D.J.: Die Kaufmännische Schiedsgerichtsbarkeit, Bremen 1953, S. 23.

und ist dabei, neben der Qualitätsarbitrage, die Hauptaufgabe¹² der Bremer Baumwollbörse¹³ – sie ermöglichte eine beschleunigte, kostengünstigere, fachlichere und diskretere Entscheidungsfindung als die ordentlichen Gerichte, sodass die Bremer Bestimmungen bald maßgeblich für den über Bremen laufenden Baumwollhandel wurden.

Im Gegensatz zur Qualitäts-Arbitrage, bezogen sich die Unstimmigkeiten auf diesem Gebiet meist auf die verschiedenen Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit im Handelswesen, die nicht zuletzt im internationalen Handel auf kulturelle Unterschiede zurückzuführen sind. Die Lückenhaftigkeit der Bestimmungen der Bremer Baumwollbörse¹⁴ bot genug Anlässe für Auseinandersetzungen, die nicht allein über die Paragraphen aufgelöst, geschweige denn durch ein ordentliches Gericht adäquat behandelt werden konnten. Dies ist auf die Erschließung neuer Märkte samt neuer Beteiligter mit verschiedenen Rechtsauffassungen und dem allgemeinen technischen und wirtschaftlichen Wandel zurückzuführen. Der Schiedsgerichtbarkeit kam somit eine Vermittlungsfunktion zwischen diesen Akteuren zu, die sowohl die Pflege der Beziehungen zwischen Industrie und Handel¹⁵ als auch zwischen Deutschland und dem Ausland zum Ziel hatte, um den wirtschaftlichen Aufschwung nicht zu gefährden. Die im 19. Jahrhundert eintretende Entwicklung der kapitalistischen Industrialisierung ist nicht von der stetig anwachsenden wirtschaftlichen Organisierung der Märkte zu trennen, als dessen Bestandteil die Gründung der Baumwollbörse betrachtet werden kann.¹⁶

¹² Die 'Arbitrage' bedeutete von Anfang an nicht nur die Qualitätsarbitrage, sondern auch eine schiedsgerichtliche Tätigkeit. Anders aber als bei der Qualitätsarbitrage, deren Klassierer festangestellt und vereidigt waren, wurden die Schiedsrichter von den Parteien gewählt. Schottelius, D.J.: Die Kaufmännische Schiedsgerichtsbarkeit, Bremen 1953, S. 24.

¹³ Der Bremer Baumwollbörse fehlt nach Schottelius hiernach eigentlich der „wichtigste Bestandteil einer Börse, die Börsenversammlung, d.h. die Veranstaltung wiederkehrender Versammlungen der Mitglieder zum Zwecke des Handels mit Baumwolle.“ Schottelius, D.J.: Die Kaufmännische Schiedsgerichtsbarkeit, Bremen 1953, S. 29.

¹⁴ Es fehlte zum Teil an Regelungen für Tatbestände mit zentraler Bedeutung. Quelle: Vierheilig, Wilfried: Das Kaufrecht der Bedingungen der Bremer Baumwollbörse. Die „Regulierung“ des Kaufvertrags (Rückverrechnung der Ware zum Tagespreis) als Rechtsfolge von Leistungsstörungen, Bd. 1, Berlin 1968, S. 24.

¹⁵ Eine Besonderheit der Bremer Baumwollbörse war die Zusammenführung sämtlicher am Baumwollhandel interessierter Kreise: Die Mitglieder der Börse kamen aus Handel, Industrie und Spedition.

¹⁶ Berghahn, Volker: Das Kaiserreich 1871 – 1914. Industriegesellschaft, bürgerliche Kultur und autoritärer Staat, Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 16, Stuttgart 2003, S. 67.

Die Schiedsspruchakten

Als Teil der privaten Rechtspflege ist die Schiedsspruchpraxis der Bremer Baumwollbörse auch Teil der Rechtsgeschichte allgemein, eng verwoben mit der Wirtschafts- und Kulturgeschichte der Baumwolle und des Landes Bremen. Aufgrund dieser rechtlichen Natur wurden und werden die Schiedssprüche in Form von Schiedsspruchakten archiviert, um sie gegebenenfalls zur Orientierung in späteren Streitfällen hinzuzuziehen. Zu diesem Zweck existiert auch eine thematische Erfassung der Streitgründe, um eine Kontinuität der Rechtsprechung zu ermöglichen.¹⁷ Im Gegensatz zu den gedruckten Schiedssprüchen, die allen Mitgliedern der Baumwollbörse übersandt wurden,¹⁸ enthalten die Schiedsspruchakten sowohl die Namen der Konfliktparteien als auch die der Schiedsrichter. Die Akten befinden sich im Privatarchiv der Bremer Baumwollbörse und umfassen einige Regelmeter. Sie sind fortlaufend nummeriert und reichen, in gebundener Form, vom ersten Spruch, gefällt am 29. Mai 1873, bis zur Nummer 2001 vom 07. Mai 1931. Die ungebundenen Schiedssprüche, die in eigenen Ordnern vorliegen, reichen jedoch viel weiter: Der Bestand des Archivs ermöglicht eine tiefere Erschließung der Schiedssprüche über einen Zeitraum von über 100 Jahren, von 1873 bis 1974. Die Schiedssprüche darüber hinaus sind für die Öffentlichkeit noch nicht zugänglich. Aufgrund der überwältigenden Quellenlage liegt der Betrachtungsschwerpunkt auf der Zeit von 1873 bis 1914, und umfasst so die Anfangszeit der Bremer Baumwollbörse und den Höhepunkt der Baumwolleinfuhr in Bremen von 1912¹⁹ bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs, der in mehrfacher Hinsicht eine Zäsur darstellte, auch für den Baumwollhandel. Begleitet wurde die Entstehung der Bremer Baumwollbörse so durch den ‘Gründerboom’, der eine kurze Phase (1870 – 1873) wirtschaftlichen Aufschwungs markierte, die deutsche Reichsgründung 1871, den darauffolgenden ‘Gründerkrach’ (1873 – 1879), eine fortlaufenden Rezession und die stetige industrielle Revolution, die sämtliche Lebensbereiche erfasste und für immer verändern sollte. Es

¹⁷ Vierheilig, Wilfried: Das Kaufrecht der Bedingung der Bremer Baumwollbörse, Berlin 1968, S. 22 f.

¹⁸ Ebd. S. 22.

¹⁹ 1912 betrug Bremens Baumwolleinfuhr 2 787 024 Ballen Baumwolle – davon 2 758 993 Ballen aus den Vereinigten Staaten. 1883 waren es noch 577 842 Ballen. Aus: Stempel, R.C. (Hrsg.): Deutsches Baumwollhandbuch. Jährliches Merk- und Nachschlagebuch für die Interessenten des Baumwollhandels und der - Industrie. Bremen 1930, S.54.

ist nachvollziehbar, dass der Wunsch nach einer stabilisierenden institutionellen Konstante im weltweiten Handel von vielen Kaufleuten geteilt wurde.

Grundsätzlich wurde und wird das Schiedsgericht der Bremer Baumwollbörse, damals wie heute, immer dann angerufen, wenn sich die Vertragsparteien nicht einig sind – 1877, vier Jahre nach dem ersten Schiedsspruch, geschah dies drei Mal bei immerhin 209 920 Ballen Baumwolleinfuhr über Bremen.²⁰ Auch in den folgenden Jahren stieg zwar der Import gewaltig, die Anzahl der Schiedssprüche jedoch nicht. Die Jahre 1882 und 1884 verzeichnen jeweils nur einen Schiedsspruch, bei 415 430 und 449 613 Ballen Einfuhr. Bedeuten diese Zahlen etwa eine Phase des Rechtsfriedens?

Die Relation erlaubt einige Schlüsse: Ob in der Anfangsphase, trotz des stetigen Wachstums des Handelsvolums, Unstimmigkeiten eher selten gewesen sind oder über andere, noch etabliertere Institutionen ausgetragen wurden, ist nicht zuverlässig rekonstruierbar. Möglich ist aber auch, dass aufgrund des hohen Wachstums und der bereits warmgelaufenen deutschen Textilindustrie²¹ kleinere Konflikte in den Hintergrund gedrängt wurden. Standardisierte Kontrakte ermöglichten einen schnellen und effektiven Handel, dessen Ausbremsung schlicht unerwünscht war. Im Endeffekt stand sicherlich die Pflege der Geschäftsbeziehungen im Vordergrund.

Dennoch war von Zeit zu Zeit eine schiedsgerichtliche Entscheidung nötig. In den ersten zehn Jahren der Bremer Baumwollbörse fielen 40 Urteile (Berufungen inbegriffen). Gründe zur Uneinigkeit waren in den 1870er und 1880er Jahren häufig die Feststellung falscher Packung,²² die Haftung des Garanten²³ und höhere Gewalt²⁴ (*force majeure*) – darüber hinaus zeichnen sich die Konflikte durch die hohe Diversität ihrer Ursachen aus und bestätigen so die Komplexität und Problemanfälligkeit des aufkommenden weltweiten Handels, dessen juristischer Rahmen erst ausgelotet werden musste.

²⁰ Aus: Stempel, R.C. (Hrsg.): Deutsches Baumwollhandbuch. Jährliches Merk- und Nachschlagebuch für die Interessenten des Baumwollhandels und der -Industrie. Bremen 1924, S. 44.

²¹ Die deutsche Textilindustrie profitierte durch den kurzanhaltenden ‘Gründerboom’ 1870 – 1873 in besonderem Maße. Berghahn, Volker: Das Kaiserreich 1871 – 1914. Industriegesellschaft, bürgerliche Kultur und autoritärer Staat, Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 16, Stuttgart 2003, S. 55.

²² Schiedsspruch Nr. 9, 139, 162.

²³ Schiedsspruch Nr. 11, 141, 143, 144, 155.

²⁴ Schiedsspruch Nr. 97, 120.

Ein Exempel: Schiedsspruch Nr. 120 und der Strafpfennig

Anhand des Schiedsspruchs Nr. 120²⁵ kann ein häufiger Grund der Uneinigkeit und die praxisorientierte Urteilsbegründung des Schiedsgerichts beispielhaft rekonstruiert werden:

Der Vertrag sieht vor, dass der Dampfer 'Cherokee' eine Ladung von 100 Ballen Baumwolle von Charleston, South Carolina, nach New York liefert, damit die Baumwolle dann von New York über die Dampfer des Norddeutschen Lloyds nach Bremerhaven geschifft werden kann. Die Lieferanten, die Gebrüder Plate,²⁶ tragen dafür Sorge, dass die Ware bis zum 12. Oktober des Jahres 1889 ankommt, damit die Käufer, Ed. Meyer & Co., die Ballen rechtzeitig verladen und nach Deutschland schiffen können. Allerdings kam keiner der Ballen bis zum 12. Oktober in New York an – was war passiert?

Noch am Hafen von Charleston hätten „die Ablader zur Einhaltung der vorgeschriebenen Verschiffungs-Zeit alle nothwendige Vorsicht getroffen [...]“,²⁷ so die Gebrüder Plate. An dieser Stelle offenbart sich ein klassischer Konflikt zwischen Käufer und Verkäufer, denn die Brüder waren sich sicher, ihrer Sorgfaltspflicht so gut wie möglich nachgekommen zu sein. Der Akte nach brach auf dem Dampfer 'Cherokee' auf See ein Feuer aus, dass die Ablieferung verzögerte. Ein klarer Fall von höherer Gewalt?

Der Tatbestand ist denkbar simpel: Die Ware kam zu spät, die Käufer verlangten Entschädigung. Die Schiedsrichter der Bremer Baumwollbörse gaben ihnen Recht. Denn trotz der Tatsache, dass die Gebrüder Plate den Brand auf See nicht hätten verhindern können, muss eine für alle Parteien angemessene, universelle Lösung gefunden werden, die sich nicht auf den Einzelfall bezieht. Hierfür beruft sich das Gericht auf §77 der Baumwollbestimmungen von 1889:

„Wenn der Verkäufer die im Contract stipulirte Zeit der Verschiffung, Clarierung oder Segelung nicht einhält, so soll der Käufer, sobald er von diesen Thatsachen Kenntniss erhält,

²⁵ Zu finden in den Schiedsspruchakten unter der Nummer.

²⁶ 'Geo' Heinrich Plate (1844 – 1914) übernahm 1892 zeitgleich die Präsidentschaft des Aufsichtsrats des Norddeutschen Lloyds und der Bremer Baumwollbörse. Mit seinem Bruder Johann Emil Plate war er vielfältig in die wirtschaftlichen Geschehnisse Bremens und darüber hinaus engagiert. Scholl, Lars U., "Plate, Geo Heinrich" in: Neue Deutsche Biographie 20 (2001), S. 508 f.

²⁷ Schiedsspruch Nr. 120.

berechtigt sein, den Contract zu regulieren (to close), indem die Baumwolle zum Marktwerte, der nöthigenfalls durch Schiedsgericht festzustellen ist, am Tage der Regulierung mit einer Strafvergütung von einem Pfennig per ½ Kilo Netto gegen den Kaufpreis abgerechnet werden soll.“²⁸

So entschieden die Richter Georg Albrecht und Philipp Heineken, dass die Gebrüder Plate den ‘Strafpfennig‘ zahlen und die Kosten des Verfahrens entrichten müssen.

Mag dies auf den ersten Blick ungerecht wirken, da der Ausbruch des Feuers möglicherweise tatsächlich als höhere Gewalt eingestuft werden kann, bekräftigt die Entscheidung – jetzt als Präzedenzfall – streng das Prinzip: Der Verkäufer muss wie vereinbart liefern, auch deshalb, da die Ursachen für Verspätungen unabsehbar vielfältig sein und eine lange Verkettung von Folgefällen herbeiführen können. Das Element des Praktischen stand und steht bei der Urteilsfindung klar im Vordergrund.

Mitnichten sollte angenommen werden, dass dieses Urteil zwischen den Parteien Unmut oder gar einen Groll ausgelöst hätte. Eine schnelle und fachkundige Entscheidung erleichtert den Handel, ermöglicht eine neutrale und gesichtswahrende Einigung, die im Endeffekt allen Beteiligten zugutekommt. Dabei ist die Anrufung des Schiedsgerichts für die Vereinsmitglieder bereits mit der Akzeptanz des Urteils verknüpft; jede Uneinigkeit, die so verhandelt wird, schafft ein Stück mehr rechtliche Klarheit, als vorher. Hiervon ist insbesondere auch der Einfluss höherer Gewalt, der laut Akte elf Schiedssprüche ausmacht, betroffen. Die Urteile erschließen so rechtliches Neuland.

Die Form des Schiedsspruchs Nr. 120 ist bereits professionell juristisch: Befanden sich die ersten Schiedssprüche ihrem Aufbau und Inhalt nach noch in der Findungsphase, trennt die Akte den Fall in Tatbestand und Entscheidungsgründe, die nachvollziehbar und präzise die Natur der Auseinandersetzung festhalten, sodass sie sich zur weiteren Rechtspflege eignet. Die Schiedsspruchakten erwecken jedoch von Anfang an den Eindruck, dass sie zur Weiternutzung und Heranziehung gedacht sind, um ein stetiges, stabiles institutionelles Schiedsgericht zu etablieren.

²⁸ Bedingungen der Bremer Baumwollbörse, Bremen 1889.

Die Bremer Baumwollbörse und die Welt

Das Verhältnis ins Ausland war in Bezug auf die schiedsgerichtliche Tätigkeit meistens gut. Als nationale, deutsche Schiedsgerichtbarkeit fungierend, waren ausländische Vershiffer, Ablader und Lieferanten zwar nicht gezwungen, sich den Bedingungen der Bremer Baumwollbörse zu unterwerfen, taten es jedoch in aller Regel.²⁹ Trotzdem war es von der Gründung der Börse bis zur angestrebten Unverletzlichkeit der Kontrakte auf internationaler Ebene ein langer Weg.

Das Schiedsgericht der Baumwollbörse ist kein ausschließlich deutsches Schiedsgericht, da innerdeutsche Uneinigkeiten, zum Beispiel zwischen einem Händler und einem Spinner oftmals schnell eine internationale Dimension erlangten, da ausländische Ablader bzw. Lieferanten involviert waren.³⁰ Nicht selten wurde das Bremer Schiedsgericht sogar von zwei ausländischen Parteien angerufen, so zum Beispiel im Fall Nr. 946 aus dem Jahr 1911, bei dem die italienische Firma 'Contonificio Udinese' gegen die US-amerikanische Firma 'Bush & Witherspoon' aus Texas vor dem Bremer Schiedsgericht klagt.³¹ Ungleich häufiger waren eine inländische und eine ausländische Partei involviert – beides spricht für die wachsende internationale Bedeutung der Bremer Baumwollbörse für den weltweiten Baumwollhandel.

Eine besondere Beziehung: Bremen und die Vereinigten Staaten

Zwischen 1873 und 1889³² wurden 26 Konflikte zwischen inländischen und ausländischen Parteien vor dem Schiedsgericht der Bremer Baumwollbörse ausgetragen. In elf Fällen wurde dabei für die ausländischen Parteien entschieden. Von einer Bevorzugung oder gar Parteilichkeit gegenüber den eigenen Landsleuten kann also nicht die Rede sein. Auffällig ist dabei nur, dass es hauptsächlich Briten waren, zu deren Gunsten die Schiedssprüche ausfielen, wohingegen die amerikanischen Händler meist unterlagen.

²⁹ Schottelius, D.J.: Die Kaufmännische Schiedsgerichtsbarkeit, Bremen 1953, S. 32.

³⁰ Ebd.

³¹ Zu finden in den Schiedsspruchakten Nr. 946.

³² 1889 verlieh der Bremer Senat der Baumwollbörse den seltenen Status des wirtschaftlichen Vereins, noch bevor das heutige Vereinsrecht Gültigkeit besaß, da das Bürgerliche Gesetzbuch in der ersten Fassung erst 1900 inkrafttrat.

Deutsche und amerikanische Händler gerieten mehrfach in Konflikte, was hauptsächlich auf unterschiedliche Bräuche und Auffassungen hinsichtlich des Umgangs mit der gehandelten Ware zurückzuführen ist. Besonders in der Qualitätsarbitrage stiegen mit dem Handelsvolumen auch die Anrufungen des Bremer Schiedsgerichts in Bezug auf amerikanische Baumwolle stark an, bei der, trotz Testschwankungsgrenze, häufiger ein gravierender Qualitätsabfall festgestellt wurde. Dies führte meist zu Vertragsverletzungen:

Der Schiedsspruch Nr. 947 vom 17. August 1911 veranschaulicht die Problematik lehrbuchartig. Die Firma 'Boden & Haac' aus Bremen ist mit der gelieferten Qualität der Baumwolle der Firma 'E. Martin & Co' aus New Orleans unzufrieden – der Handel kam unter den Bedingungen der Bremer Baumwollbörse zustande, sodass die Vertragspartner verpflichtet sind, sich an die Bestimmungen zu halten. Die Entscheidung ist simpel und nimmt nur wenige Zeilen in Anspruch: Die Beklagten müssen die ordnungsgemäß festgestellte Qualitätsdifferenz bezahlen.³³

Der Anteil an Einfuhr von amerikanischer Baumwolle überwog, trotz einiger Unstimmigkeiten, dennoch von Beginn an immens, nicht zuletzt aufgrund hervorragender persönlicher Beziehungen der Bremer Kaufleute in die Vereinigten Staaten³⁴ – in den 1880er Jahren wuchs die gehandelte Menge erneut, 1889 wurden 812 538 Ballen über Bremen importiert, davon ganze 783 761 aus den USA. 1912, dem Höhepunkt der Einfuhr, wurden 2787 024 Ballen insgesamt importiert. 2758 993 Ballen davon, also beinahe das gesamte Volumen, stammten aus Amerika. Das Deutsche Reich wurde so zum zweitwichtigsten Handelspartner von Baumwollfabrikaten für die Vereinigten Staaten in Europa, gleich nach Großbritannien.³⁵ Dies sollte sich erst mit dem Beginn des Ersten Weltkriegs ändern.

³³ Schiedsspruch Nr. 947.

³⁴ So waren einige Bremer Händler ebenfalls als Konsuls an der Ostküste der Vereinigten Staaten tätig. Darüber hinaus wurden auch andere Güter wie Holz, Reis, Tabak und Kaffee gehandelt, doch Baumwolle konnte sich anfangs aufgrund der leichten Stapelung in den Segelschiffen durchsetzen. Die Auswanderungswellen des 19. Jahrhunderts und der freie Stauraum der Dampfer, die von Bremerhaven nach New York und zurückfuhren, ermöglichten ab den 1860er Jahren eine enorm fruchtbare transatlantische Handelsbeziehung.

³⁵ Oppel, A: Die Baumwolle, Leipzig 1902, S. 264.

Zwischen Handel und Industrie: Händler und Spinner

In den Schiedsspruchakten spiegelt sich auch das Verhältnis zwischen Händlern und Spinnereien wider. Dabei wurde von Anfang an seitens der Bremer Baumwollbörse großen Wert darauf gelegt, die Industrie als feste Partnerin³⁶ einzubinden: Schließlich traten die Spinnereien ab 1889 auch als ordentliche Mitglieder bei – die Verbindung von Handel, Logistik und Industrie zwecks fairer Handelsbedingungen war und ist in dieser Form eine seltene Zusammenkunft. Nicht zuletzt die Bedingungen selbst wurden immer wieder am aktuellen Stand der Industrie nachjustiert.

Die gute und auf einen reibungslosen Ablauf ausgerichtete Geschäftspraxis zeigt sich auch in den Urteilen des Schiedsgerichts: bis 1890 wurden nur 17 Unstimmigkeiten zwischen Handel und Industrie vor den gewählten Schiedsrichtern ausgetragen – sieben Mal wurde dabei den Spinnereien zugestimmt. Auch an dieser Stelle kann also von einer eindeutigen Bevorzugung der Händler gegenüber der Industrie nicht ausgegangen werden. Nach 1890 stieg mit der stetig anwachsenden Anzahl der Schiedssprüche auch die Beteiligung der Hersteller, die der Möglichkeit einer rechtsverbindlichen Einigung und Vertragssicherheit im weltweiten Handel sicherlich äußerst positiv gegenüberstanden – der Schiedsspruch Nr. 854 aus dem Jahr 1910 zeigt exemplarisch, weshalb: Die ‘Wachstuchfabrik & Weberei Griesheim‘ klagt gegen die ‘Soicété d’Importation et de Commission‘ aus Le Havre, Frankreich. Die amerikanischen Baumwollballen waren bei Lieferung beschädigt und von „außergewöhnlicher Feuchtigkeit behaftet“ und für den Hersteller kaum nutzbar. Die Schiedsrichter entscheiden kurz und knapp, dass die französischen Händler ihren Preis nach unten korrigieren müssen.

Ein positiver Trend mit jähem Ende

Liefen die Anrufungen des Schiedsgerichts im 19. Jahrhundert eher schleppend (229 Urteile bis zum Jahre 1900, Berufungen inbegriffen), stieg in den kommenden 14 Jahren die Anzahl stark an: der letzte Schiedsspruch des Jahres 1914 vom 22. Dezember trägt die Nummer 1249! Am 14. Januar des Jahres war es noch die Nummer 1169.

³⁶ Die Spinnereien konnten jederzeit durch die Lagerung in Bremen auf sogenannte *Loco-Baumwolle* und natürlich auf die Fachexpertise der Händler zurückgreifen – ein gutes Geschäft für alle Beteiligten. Die Einbindung der Hersteller in den Wirtschaftsverein der Bremer Baumwollbörse drängte sich regelrecht auf.

Die Nummer 1000, vom 09. Dezember 1911, zeigt aber auch, dass der Anstieg zwischen 1900 und 1911 am größten gewesen ist. Damit einher geht ein stetig anwachsendes Handelsvolumen der ersten Jahre des 20. Jahrhunderts: Zwischen 1900 und 1905 lag das durchschnittliche Volumen über Bremen bei 229 827 Ballen pro Jahr. Von 1906 bis 1910 stieg es auf 276 242 Ballen. Bis 1914 stieg die Menge weiterhin – 1915 waren es dann schlagartig nur 39 000 Ballen im ganzen Jahr.

Die Schiedsspruchakten des Archivs der Bremer Baumwollbörse liefern tiefere Einblicke in die Probleme des weltweiten Baumwollhandels, die damaligen Anfälligkeiten der Ware und die damit verbundene Notwendigkeit von allgemein gültigen Bestimmungen. Die sicheren und schnellen Kontrakte waren die Basis für einen schwunghaft ansteigenden Handel, der trotz vieler Probleme und Unstimmigkeiten bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs anhielt. Bei der Lektüre des alten Archivguts entfaltet sich vor dem inneren Auge eine Welt, in der technischer Fortschritt, politische Turbulenzen und sozialer Wandel die dominierenden Kräfte der Zeit gewesen sind. Für alle Beteiligten, ob Händler, Spediteur oder Hersteller, war die Rechtssicherheit und Fachkompetenz des Bremer Schiedsgerichts hoch lukrativ – der Einfluss der Baumwollbörse sollte weiter steigen, als das Deutsche Reich für die USA zu zweitgrößten Abnehmer von Baumwolle avancierte.

Damals wie heute gilt dabei: Die Schiedssprüche sind keine Schuldsprüche, sondern sorgen für einen fairen Interessenausgleich unter Gleichgestellten, um die fruchtbaren Geschäftsbeziehungen zu bewahren. Ihrer Natur nach sind sie Rechtsarchivalien, die unserem modernen Grundsatz der Gerechtigkeit Folge leisteten und leisten – anfänglich aber galt es, über persönliche Beziehungen und Einfluss überhaupt ein Fundament für einen weltweiten Handel nach Bremer Konditionen zu legen. Günstige Umstände, Kontakte, technischer Fortschritt und Zeitgeist fallen in den erfolgreichen Anfangsjahren der Baumwollbörse zusammen und verhalfen dabei, die Bremer Schiedsgerichtbarkeit bis heute zu institutionalisieren.

Literaturverzeichnis

Bauer, Friedrich: Internationaler Baumwollhandel. Seine Geschichte, Usancen, Konjunkturen und Entwicklungsmöglichkeiten. Bremen 1930.

Beckert, Sven: King Cotton. Eine Geschichte des globalen Kapitalismus, München 2019.

Berghahn, Volker: Das Kaiserreich 1871 – 1914. Industriegesellschaft, bürgerliche Kultur und autoritärer Staat, Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 16, Stuttgart 2003.

Bühler, Theodor: Baumwolle auf Zeit. Die Grundlagen des Baumwolltermingeschäfts, Nürnberg 1931.

Hentschel, Volker: Wirtschaft und Wirtschaftspolitik im wilhelminischen Deutschland. Organisierter Kapitalismus und Interventionsstaat, Stuttgart 1978.

Born, Karl Erich: Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Deutschen Kaiserreichs, Stuttgart 1985.

Burkett, Charles William; Poe, Clarence Hamilton; Heine, C.: Die Baumwolle. Ihre Kultur, Ernte, Verarbeitung und der internationale Baumwollhandel, Leipzig 1908.

Cramer, Andreas Wilhelm: Bremer Baumwollbörse 1872/1922, Bremen 1922.

Hettling, Manfred; Hoffmann, Stefan (Hrsg.): Der bürgerliche Wertehimmel. Innenansichten des 19. Jahrhunderts, Göttingen 2000.

Peters, Dirk J. (Hrsg.): Der Norddeutsche Lloyd – Von Bremen in die Welt – „Global Player“ der Schifffahrtsgeschichte, Bremen 2007.

Friedrich, Heinrich: Das Arbitragegeschäft und seine Auswirkungen im Baumwollhandel, Erlangen 1929.

Fuhse, Georg: Die Freie Hansestadt Bremen in wirtschaftsgeschichtlicher Entwicklung, Bremen 1927.

Oppel, Alwin: Der Baumwollhandel in Bremen, in: Weltwirtschaftliches Archiv: Zeitschrift des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Tübingen 1913 – 2002, Bd. 5, 1915.

Oppel, Alwin: Die Baumwolle nach Geschichte, Anbau, Verarbeitung und Handel, sowie nach ihrer Stellung im Volksleben und in der Staatswirtschaft, Bremen 1902.

Prassel, Klaus: Die Regulierung von Verträgen bei Leistungsstörungen im Baumwollhandel, Frankfurt a.M. 1962.

Schildknecht, Karl Heinz: Bremer Baumwollbörse – Bremen und die Baumwolle im Wandel der Zeiten, Bremen 1999.

Schmölder, Walter: Die Bedeutung der amerikanischen Baumwolle für die kontinentale Textilindustrie unter der Berücksichtigung der Funktionen der Bremer Baumwollbörse für den Baumwollhandel, Köln 1931.

Scholl, Lars U., "Plate, Geo Heinrich" in: Neue Deutsche Biographie 20 (2001), S. 508 f.

Schottelius, D.J.: Die Internationale Schiedsgerichtbarkeit. Eine Studie über die Bildung eines internationalen privaten Schiedsgerichtssystems. Köln, Berlin 1957.

Schottelius, D.J.: Die Kaufmännische Schiedsgerichtsbarkeit. Eine vergleichende Darstellung des Schiedsgerichts der Bremer Baumwollbörse mit den Bremer und Hamburger ständigen Schiedsgerichten und ausländischen Baumwoll-Schiedsgerichten, Bremen 1953.

Stocker, Theodor: Das Börsentermingeschäft in Waren und seine wirtschaftlichen Funktionen unter besonderer Berücksichtigung der Preissicherung (hedging), Bern 1955.

Vierheilig, Wilfried: Das Kaufrecht der Bedingungen der Bremer Baumwollbörse, Bd. 1, die „Regulierung“ des Kaufvertrags (Rückverrechnung der Ware zum Tagespreis) als Rechtsfolge von Leistungsstörungen, Berlin 1968.

Quellenverzeichnis

Bestimmungen für den Bremer Baumwollhandel, Bremen 1872, 1889, in: Bestimmungen und Bedingungen der Bremer Baumwollbörse. 1872 – 1906. Bremen.

Cramer, Andreas Wilhelm: Wie ich es sah. Bremen 1933.

Stempel, R.C. (Hrsg.): Deutsches Baumwollhandbuch. Jährliches Merk- und Nachschlagebuch für die Interessenten des Baumwollhandels und der -Industrie. Bremen 1930 – 1931.

Gebundene Schiedsspruchakten der Bremer Baumwollbörse, besonders

Nr. 9, 11, 97, 120, 139, 141, 143, 144, 155, 162, 854, 946, 947, 1000, 1169, 1249.

Verzeichnis der Baumwoll-Spinnereien in Deutschland, Österreich, Russisch-Polen, Schweiz, Holland und Belgien. Bremen, 1892.